

79. Haben die Gerichte darüber zu entscheiden, von welchem Zeitpunkt ab ein preussischer Staatsbeamter in den Ruhestand zu versetzen sei?

Gesetz vom 27. März 1872 § 24.

Gesetz vom 24. Mai 1861 § 5.

II. Civilsenat. Urth. v. 4. Dezember 1896 i. S. Schw. (Rl.) w. preuss. Fiskus (Bekl.). Rep. II. 233/96.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger, welcher durch den ihm am 31. August 1894 bekannt gemachten Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen vom 14. nämlichen Monats zum 1. Oktober 1894 mit einer jährlichen Pension von 3618 *M* in den Ruhestand versetzt worden ist, hat mit der — unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 2. 3 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, bezw. des § 23 des Gesetzes vom 30. April 1884, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 — erhobenen Klage einen zweifachen Anspruch geltend gemacht. Zunächst fordert er, mit der Behauptung, daß seine Pensionierung, mangels eines von ihm gestellten anderweiten Antrages, bezw. einer von ihm der früheren Pensionierung ausdrücklich erteilten Zustimmung, gemäß § 24 des angeführten Gesetzes vom 27. März 1872 nicht, wie geschehen, mit dem 1. Oktober 1894, sondern erst mit dem 1. Dezember 1894 habe erfolgen dürfen, und ihm daher für die beiden Monate Oktober und November 1894 sein volles Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß gebühre, Nachzahlung eines Betrages von 287 *M*, indem er nämlich auf seine Gehalts- und Wohnungsgeldzuschuß-Forderung von monatlich 445 *M* den als Pension für die beiden Monate gezahlt erhaltenen Betrag von je 301,50 *M* in Abzug bringt. In zweiter Linie fordert der Kläger außer der ihm bewilligten jährlichen Pension von 3618 *M* vom 1. Dezember 1894 an noch weitere Pensionszahlung von 87 *M* jährlich mit der Begründung, daß ihm von seiner Dienstzeit, statt, wie geschehen, 36 Jahre 10 Monate und 20 Tage, mindestens volle 37 Jahre als pensionsfähig anzurechnen seien, und dies zwar zunächst um deswillen, weil er, wie vorangegeben, erst zwei Monate nach dem 1. Oktober 1894 habe in Ruhestand versetzt werden dürfen, und sodann auch, weil ihm von der Zeit seiner Beschäftigung vom 3. September 1860 bis zum 12. April 1862 nur 6 Monate und 2 Tage als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet worden seien, während ihm davon richtig mindestens noch 1 Monat und 13 Tage mehr in Anrechnung gebracht werden müßten.

Der Beklagte hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges sowohl gegenüber dem erstgedachten Klagenanspruche auf nachträgliche Zahlung von Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß, als auch gegenüber dem zweiten Klagebegehren auf Zahlung höherer Pension erhoben, diesem zweiten Klagebegehren gegenüber aber nur insofern, als das-

selbe, wie der erstere Anspruch, vom Kläger auf seine angeblich in gesetzlich unstatthafter Weise um zwei Monate zu früh erfolgte Pensionierung gestützt ist.

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt. Auf eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht durch Theilurteil die erhobene Klage insoweit abgewiesen, als damit Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 287 *M* an den Kläger beantragt ist, im übrigen die Entscheidung dem Endurteile vorbehalten.

Die Gründe führen aus:

„Für die Frage zunächst, ob hinsichtlich des ersteren Anspruches — Gehaltsnachforderung — der Rechtsweg ausgeschlossen ist, ist nicht, wie der Vorderrichter angenommen hat, der § 23 des Gesetzes vom 30. April 1884 maßgebend, da hierin nur Bestimmung über die Beschreitung des Rechtsweges hinsichtlich der Pensionsansprüche eines Beamten getroffen ist. In dieser Beziehung kommt vielmehr das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 in Betracht, welches im § 1 allgemein den Rechtsweg über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse unter den im Gesetze selbst enthaltenen Maßgaben eröffnet. Wenn nun § 5 daselbst u. a. bestimmt, daß die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen sei, für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend ist, so ist damit keineswegs der Rechtsweg hinsichtlich solcher Ansprüche ausgeschlossen, wohl aber gesagt, daß die Gerichte die in bezüglichen Fällen etwa vor ihnen — an sich zulässigerweise — geltend gemachten Ansprüche für materiell ungerechtfertigt zu erachten haben, weil eben nach dem Willen des Gesetzes die Vorentscheidungen der Verwaltungsbehörden auch in dieser Beziehung maßgebend sein sollen.

Vgl. Reichsgerichts-Entscheid. im Rhein. Archiv Bd. 83 II S. 85. Der Kläger ist aber seitens seines Departementschefs, des Ministers der öffentlichen Arbeiten, durch Erlaß vom 14. August 1894 — es verschlägt offenbar nichts, daß dieser Erlaß zugleich vom Finanzminister ausging — mit dem 1. Oktober 1894 in Ruhestand versetzt worden, so daß für eine Gehaltsforderung für eine spätere Zeit kein Raum bleibt. Dem steht auch der vom Kläger angezogene

§ 24 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nicht entgegen. Dieser § 24 besagt, daß die Versetzung in den Ruhestand, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres eintritt, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist. Ob mit dieser, wenigstens mittelbar auch für die Begründung eines Gehaltsanspruches der vorliegenden Art zu verwertenden, Gesetzesbestimmung die mit dem 1. Oktober 1894 erfolgte Pensionierung des Klägers, wie dieser geltend macht, nicht im Einklange steht, weil es, wie an einem desfalligen Antrage, so jedenfalls auch an seiner ausdrücklichen Zustimmung zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit einem früheren als dem vom Gesetze grundsätzlich gewollten Zeitpunkte fehle, unterliegt eben der richterlichen Nachprüfung um deswillen nicht, weil einer solchen der § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 und nicht minder auch der § 21 Abs. 1 des Pensionsgesetzes (welcher in dem nur in Abs. 3 einen Zusatz enthaltenden § 21 des Gesetzes vom 30. April 1884 unverändert wiedergegeben ist) entgegensteht, indem auch diese letztere Gesetzesvorschrift lediglich dem Departementschef die Bestimmung darüber in die Hand giebt, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist.

Hiernach ist, zunächst den ersten Klagenanspruch betreffend, zwar der Rechtsweg, wenn auch aus einem anderen als dem vom Vorderrichter geltend gemachten Gesichtspunkte, für zulässig zu erachten; indes kann dem Anspruche nach dem Gesagten, ohne daß es noch weiterer Erörterungen dieserhalb bedarf, nicht stattgegeben werden; derselbe ist vielmehr unter Annahme der Berufung zurückzuweisen.“ Die gegen dieses Urteil vom Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Urteil des Oberlandesgerichts steht im Einklange mit den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe ist wesentlich gestützt auf § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, welcher ausdrücklich bestimmt, daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen

oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendieren sei, für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend sei. Das Gesetz vom 24. Mai 1861 wollte, indem es den bis dahin beschränkten Rechtsweg der preußischen Staatsbeamten in Bezug auf ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse erweiterte, die Entscheidung über den Zeitpunkt der Entlassung des Beamten lediglich der Verwaltungsbehörde vorbehalten. Das genannte Gesetz, insbesondere der § 5 desselben, ist auch durch kein späteres preußisches Gesetz aufgehoben oder modifiziert worden, mußte also bei der allein zur Beurteilung stehenden Frage, ob der Kläger sein volles Gehalt noch für zwei weitere, nach dem Datum seiner Versetzung in den Ruhestand liegende Monate beanspruchen könne, zu Grunde gelegt werden.

Hiergegen behauptet die Revision zunächst, daß der § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 durch den § 24 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 modifiziert sei. Dieser Paragraph normiere genau den Zeitpunkt, mit welchem die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand einzutreten habe, sofern nicht mit seiner Zustimmung, die Kläger bestreitet, ein früherer Zeitpunkt bestimmt werde, und diese allgemein gegebene Vorschrift des Gesetzes sei der Beamte auch befugt vor Gericht anzurufen. Der Rechtszustand nach Erlaß des Gesetzes vom 27. März 1872 sei daher dahin zu präzisieren, daß die Anstellungsbehörde in ihrer Entscheidung darüber, wann sie einem Pensionsgesuche entsprechen wolle, nicht der Korrektur durch den ordentlichen Richter unterworfen sei, daß aber bezüglich der Frage, wann ein genehmigtes Pensionsgesuch in Wirksamkeit treten solle, nunmehr eine die materiellen Ansprüche der Staatsbeamten regelnde allgemeine Bestimmung getroffen sei, woraus sich ergebe, daß die Entscheidung über den Zeitpunkt des Eintretens der bewilligten Pensionierung dem Befinden der Verwaltungsbehörde entzogen und der Entscheidung der Gerichte unterworfen sei. Diese Auffassung ist irrtümlich. Der § 24 a. a. O. enthält allerdings eine materielle, die Ansprüche der Beamten regelnde Vorschrift. Aber der § 21 des Gesetzes vom 27. März 1872 sagt auch, daß die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben sei, durch den Departementschef erfolge. Der § 24 enthält also eine Vorschrift, nach welcher sich der

Departementſchef zu richten hat. Daneben beſteht aber ſelbſtändig der § 5 des Geſetzes vom 24. Mai 1861, der vorſchreibt, daß über den Zeitpunkt der Verſetzung in den Ruheſtand lediglich die Verwaltungsbehörde entſcheiden ſoll. Wenn daher im einzelnen Falle nach der Meinung des Beamten der Departementſchef dem Inhalte der Vorſchrift des § 24 des Geſetzes vom 27. März 1872 nicht nachgekommen ſein ſollte, ſo iſt dem Gerichte jede Kritik hierüber entzogen. Die von der Reviſion vorſtehend gemachte Unterſcheidung zwiſchen der Genehmigung eines Pensionsgeſuches im allgemeinen und der Beſtimmung, wann daſſelbe in Wirkſamkeit treten ſoll, iſt nach den Geſetzen nicht gerechtfertigt. Daß das Geſetz vom 27. März 1872 nicht daran gedacht hat, an dem Geſetze vom 24. Mai 1861 etwas zu ändern, ergibt ſich ſchon daraus, daß es im § 23 ſagt: „Gegen dieſe Entſcheidung (§ 22) ſteht dem Beamten nur die Beſchreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des Geſetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 offen.“ Die Entſcheidung nach § 22 betrifft allerdings nur die Frage, ob und welche Pension einem Beamten bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand zuſtehe; aber ſie trifft indirekt auch die Frage, von welchem Zeitpunkte die Verſetzung des Beamten in Ruheſtand zu erfolgen habe, da dieſer Zeitpunkt bei Feſtſetzung der Höhe der Pension weſentlich mit in Betracht kommt. Übrigens hätte es der Hinweiſung auf das Geſetz vom 24. Mai 1861 im Geſetze vom 27. März 1872 nicht bedurft, um erſteres noch in vollem Umfange als fortbeſtehend feſtzuſtellen, da im Gegenteil eine ausdrückliche Aufhebung deſſelben erforderlich geſeſen wäre, wenn es für die Folge nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfange als geltend angeſehen werden ſollte.

Zu erwähnen iſt, daß das Reichsbeamtengeſetz vom 31. März 1873 im § 155 im weſentlichen dieſelben Beſtimmungen enthält, wie der § 5 des preußiſchen Geſetzes vom 24. Mai 1861. Die §§ 149—155 des Reichsbeamtengeſetzes ſind dem Geſetze vom 24. Mai 1861 nachgebildet (Motive zum Reichsbeamtengeſetze am Schluſſe). Das Reichsbeamtengeſetz enthält aber auch in ſeinem § 55 wörtlich dieſelbe Vorſchrift wie der § 24 des preußiſchen Geſetzes vom 27. März 1872. Es iſt alſo auch im Reichsbeamtengeſetze der Zeitpunkt, mit welchem der Beamte in Ruheſtand verſetzt werden ſoll, in gleicher Weiſe wie für Preußen genau beſtimmt. Gleichwohl ſchreibt in dem-

selben Reichsbeamtengefeze der § 155 vor, daß lediglich die Verwaltungsbeförde über den Zeitpunkt der Inruhestandfezung des Beamten zu entscheiden habe. Es besteht also bezüglich der hier zu entscheidenden Frage für die deutschen Reichsbeamten derselbe rechtliche Zustand, wie er als für die preußischen Beamten geltend vorstehend dargestellt ist.

Die Revision hat für ihre Auffassung, daß der § 5 des Gefesez vom 24. Mai 1861 nicht mehr zur Anwendung kommen könne, weiter geltend gemacht, daß das spätere Gefesez vom 30. April 1884, welches das Pensionsgefesez vom 27. März 1872 in mehreren Bestimmungen abgeändert hat, in dem neu gefaßten § 23 des letzteren die Bezugnahme auf das Gefesez vom 24. Mai 1861 weggelassen habe, wodurch angedeutet werde, daß dasselbe für Ansprüche der in Rede stehenden Art nicht mehr in Betracht kommen könne. Diese Annahme ist aber bereits durch obige Ausführung widerlegt, wonach es einer ausdrücklichen Aufhebung des Gefesezes von 1861 bedürfen würde, wenn dasselbe nicht mehr zur Anwendung kommen sollte. Das Oberlandesgericht weist auch mit Recht darauf hin, daß der § 23 des Pensionsgefesezes in seiner neuen Fassung sich nur auf die Pensionsansprüche der Beamten beziehe, welche bei dem jetzt zu erlassenden Teilurteile über den zweimonatlichen Gehaltsanspruch des Klägers nicht in Frage stehen, daß also das Gefesez von 1884 für die gegenwärtige Entscheidung ganz außer Betracht bleiben könne." . . .